



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

<b>TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO</b>		
Beschlussvorlage Nr. 069/2024		
Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	06.05.2024

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen			Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen																
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?																
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:																
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:																
Einmalig: / /																
Laufend: / /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe																
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe																
Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014																

**Beschlussvorschlag:**

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2024 werden zur Kenntnis genommen.

## **Begründung:**

Die Ansätze des Haushaltsplanes (Haushaltsermächtigungen) sind zeitlich an das Haushaltsjahr gebunden; sie verlieren mit Abschluss eines Haushaltsjahres grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die zeitliche Bindung wird auf das Folgejahr „ausgedehnt“.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Die Ermächtigungsübertragung führt im Ursprungsjahr zu einer Entlastung des Rechnungsergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung; die Inanspruchnahme einer übertragenen Ermächtigung belastet das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigefügt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	<b>Ermächtigungs- übertragungen 2023/2024</b>	<b>Vorjahreswerte zum Vergleich</b>
Aufwendungen	1.744.950,00 €	5.520.565,27 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.104.001,67 €	8.915.769,11 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.851.026,14 €	20.270.663,25 €

### Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Übertragungen von konsumtiven Mitteln haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert (Aufwendungen -68 %, Auszahlungen -76 %). Die Ursachen sind vielfältig. Während einige Maßnahmen in 2023 abgeschlossen werden konnten, wurde mit einigen Maßnahmen noch nicht begonnen. Für einige dieser Maßnahmen können im Jahresabschluss 2023 Instandhaltungsrückstellungen gebildet werden. Einige Maßnahmen wurden teilweise oder auch komplett im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2024 neu veranschlagt, da sich bereits früh in 2023 abzeichnete, dass eine Umsetzung in 2023 nicht möglich sein würde.

Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen verschlechtern das Planergebnis des nachfolgenden Haushaltsjahres. Die im Haushaltsplan 2024 vorgesehenen Aufwendungen erhöhen sich von rd. 332,2 Mio. € auf 333,9 Mio. €. Der Jahresfehlbedarf des Haushalts 2024 erhöht sich von -30,8 Mio. € auf -32,6 Mio. €.

Die für 2024 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit steigen von rd. 310,2 Mio. € auf 312,3 Mio. €.

### Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen haben sich im Vergleich zum Vorjahr in etwa halbiert! Während in 2021/22 und 2022/23 noch jeweils rd. 20,2 Mio. € übertragen wurden, sollen im Jahresabschluss 2023 rd. 9,9 Mio. € nach 2024 übertragen werden.

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2024 erhöhen sich durch die Ermächtigungsübertragungen von 68,6 Mio. € auf 78,5 Mio. €.

Mit 9,9 Mio. € liegen die Übertragungen dennoch weiterhin auf sehr hohem Niveau. Dies kann zu folgendem Problem führen:

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen teilweise mehrfach übertragen werden, was haushaltsrechtlich zulässig und bei der Stadt Lüdenscheid nicht unüblich ist. Wiederholte Übertragungen gefährden aber die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt.

Zur Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen insbesondere im investiven Bereich wurden verschiedene Maßnahmen getroffen:

Wie in den Vorjahren wurde bei den Haushaltsplanungen für 2023 (und auch für 2024) verstärkt darauf hingewirkt, dass Maßnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Projekte dem Grund und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sind. Projekte waren in deutlich größerem Umfang als bisher in Bauabschnitte zu unterteilen. Insbesondere waren Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, konnte eine vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – sichergestellt werden.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen ganz oder teilweise in 2024 neu veranschlagt, da sich bereits in 2023 abzeichnete, dass eine Umsetzung in 2023 nicht möglich sein würde. Insgesamt wurden investive Mittel von rd. 4,6 Mio. € in 2024 neu veranschlagt, was zu einer entsprechenden Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen geführt hat. Die Vermeidung von Ermächtigungsübertragungen führte durch die Neuveranschlagung nicht zu einer Limitierung der investiven Maßnahmen, sondern führt zu einer transparenteren und periodengerechteren Veranschlagung der Haushaltsmittel.

### Kreditermächtigungen und Bestand an eigenen Finanzmitteln

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Kreditermächtigungen aus 2023 in Höhe von insgesamt 9,2 Mio. € wurden noch nicht in Anspruch genommen. Aus dieser Kreditermächtigung sollen 3,3 Mio. € in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden (ein Teilbetrag aus der Kreditermächtigung wurde in 2024 neu veranschlagt und wird daher nicht übertragen).

Die für 2024 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um insgesamt rd. 8,7 Mio. €.

### Ausblick

Durch die späte Verabschiedung des aktuellen Haushalts können neue Maßnahmen aufgrund der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsplanung erst spät im Jahr begonnen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Maßnahmen nicht fristgerecht in 2024 abgeschlossen werden kann. Der Doppelhaushalt verwehrt die Möglichkeit, die Maßnahmen in 2025 neu zu veranschlagen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Ermächtigungsübertragungen zum Jahreswechsel 2024/2025 wieder ansteigen werden.

Dennoch ist die Stadt Lüdenscheid mit den eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung von Ermächtigungsübertragungen auf einem guten Weg. Diesen Weg gilt es weiter zu verfolgen.

Lüdenscheid, den 19.04.2024

In Vertretung:

*gez. Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Beigeordneter und Stadtkämmerer